

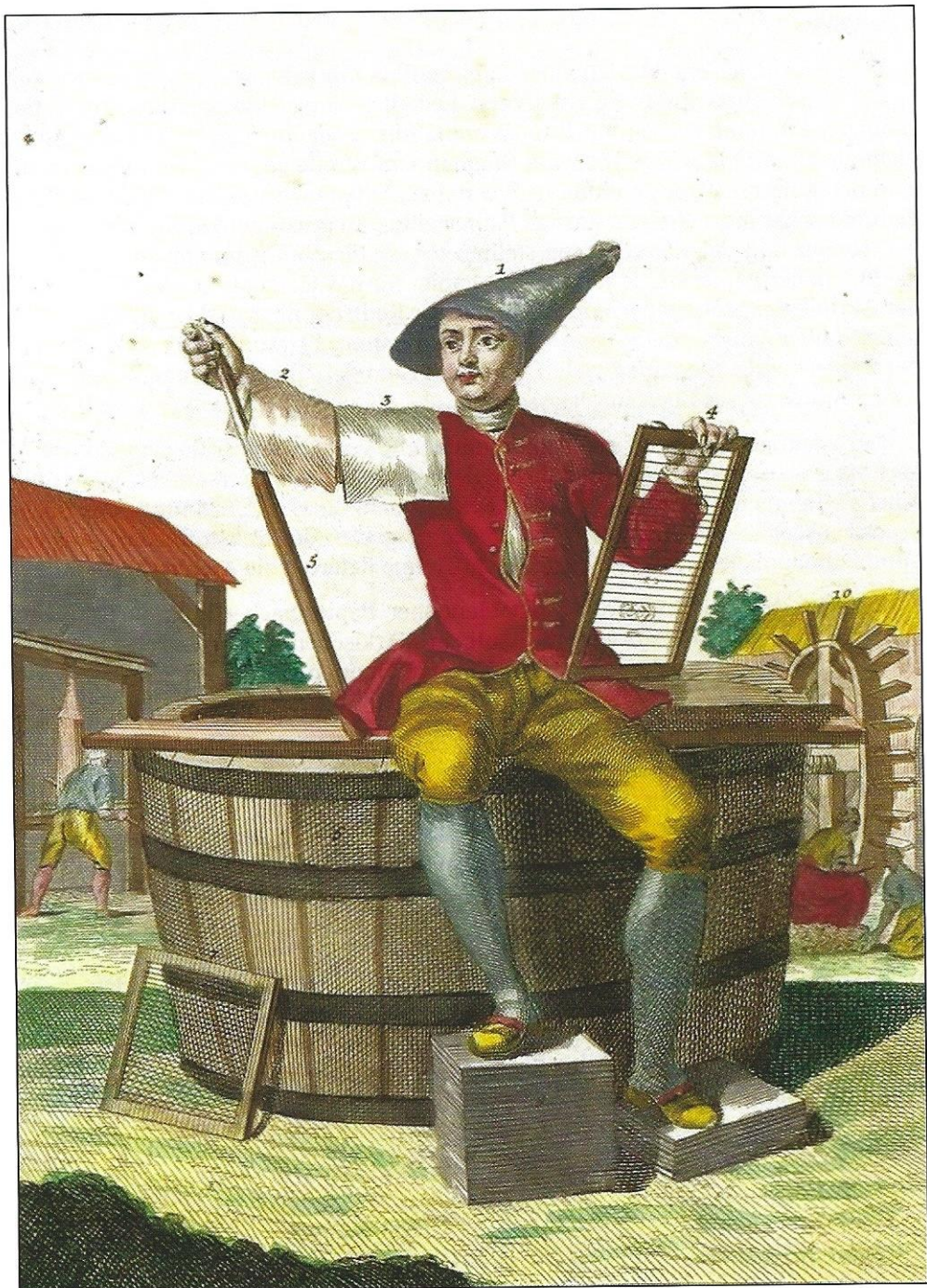
Jürgen Hinzpeter

# **400 Jahre Papier aus Menden**

Die Papiermühle von 1621

Geschichte | Geschichten | Dokumentation

Menden (Sauerland) 2019



Ein Papiermacher, um 1730 [VII]

## Inhaltsverzeichnis

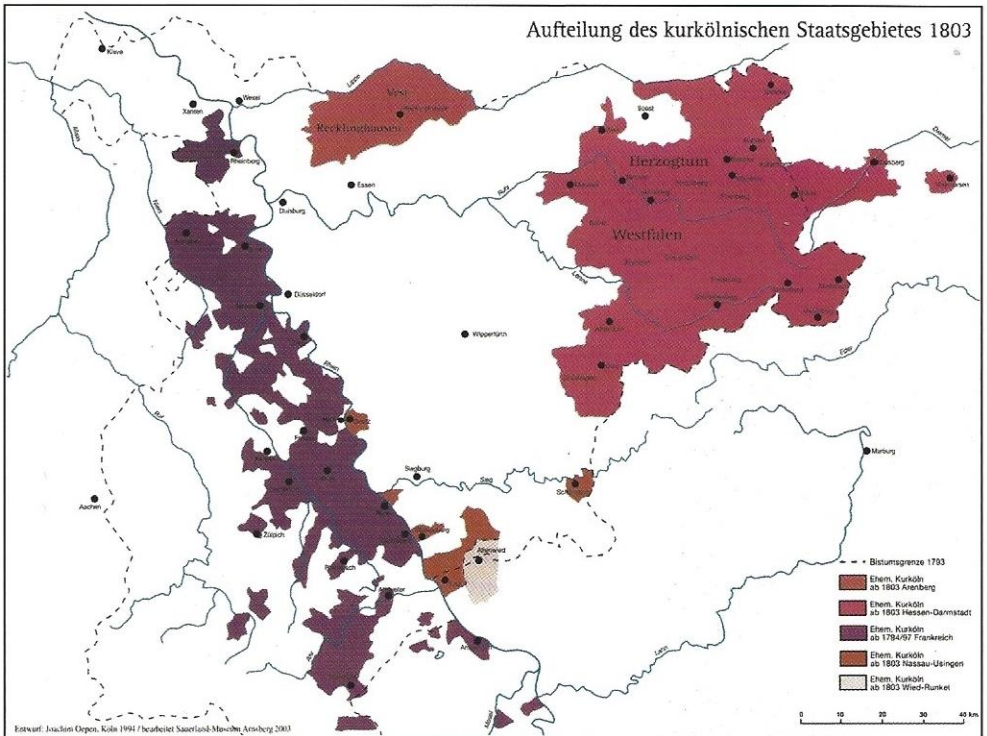
I.	Einführung	7
I. 1	Verwaltungsgeschichte des Herzogtums Westfalen	7
I. 2	Mendener Stadtverwaltung	13
I. 3	Mendener Gerichtsbarkeit	14
I. 4	Familie von Wrede	16
I. 5	Gräfliche Linie von Plettenberg-Lenhausen	19
I. 6	Papierherstellung aus Lumpen	21
I. 7	Die ältesten Papiermühlen Westfalens	39
II.	Unter der Regie von Wrede – die ersten 100 Jahre	41
II. 1	Schmiedehammer auf der Oese	41
II. 2	Konzessionierung der Papiermühle	45
II. 3	Papiermacher Christoffel	49
II. 4	Papiermacher Ebbinghaus	61
III.	Unter der Regie von Plettenberg	64
III. 1	Neubau der Mühle	65
III. 2	Papiermacher Schelte	69
III. 3	Papiermacher Grave	79
III. 4	Papiermacher Lenninghaus	83
III. 5	Papiermacher Stüben	91
IV.	Heißbeehrte Altkleider	98
V.	Zusammenfassung	111
VI.	Dokumentation	116
VI. 1	Neubau der Papiermühle 1722–1723	116
VI. 2	Reparaturrechnungen von 1736 bis 1740 mit Lenninghaus	124
VI. 3	Reparaturrechnungen von 1749 bis 1754 mit Stüben	129
VII.	Zugaben	133
VII. 1	Vormaterial für die Rödinghauser Drahtrolle	133
VII. 2	Ohrgeheng, Silber und Gardinen wurden vermacht	134
VIII.	Anhang	135
VIII. 1	Quellen- und Literaturverzeichnis	135
VIII. 2	Abkürzungen	136
VIII. 3	Abbildungsverzeichnis	137
VIII. 4	Personen- und Ortsverzeichnis	138

## I. Einführung

### I. 1 Verwaltungsgeschichte des Herzogtums Westfalen

Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Westfalen war nach der Soester Fehde im 15. Jahrhundert abgeschlossen und die Grenzen blieben bis 1803, dem Ende des Heiligen Römischen Reichs, weitgehend unverändert. Der Landesherr war der Erzbischof von Köln, in Personalunion sowohl geistlicher als auch weltlicher Herrscher. Er war berechtigt mit zwei weiteren geistlichen Kuren (dem Kurfürstentum Mainz und Trier) sowie den vier weltlichen Kuren (Königreich Böhmen, Kurpfalz, Kurfürstentum Sachsen und die Mark Brandenburg) den König nach dem Modell der Goldenen Bulle, die 1356 proklamiert wurde, zu wählen.

Zum Territorium des Erzbischofs gehörte noch das Erzstift links des Niederrheins gelegen und das Vest Recklinghausen.



Das kurkölnische Staatsgebiet gegen Ende des Alten Reichs [1]

Die oberste Regierungsgewalt im gesamten Kurköln hatte der Hofrat, ein Gremium von gelehrten Räten, die vom Landesherrn beauftragt wurden. Die Residenz des Kurfürsten war zunächst in Köln und dann ab etwa dem Ende des 15. Jahrhunderts, als eine Folge der Erblandesvereinigung von 1463, in Bonn. Die Erblandesvereinigung für das Herzogtum Westfalen hatte nach heutigem Verständnis den Charakter einer Verfassung, eines Grundgesetzes. Ihre Bestätigung durch jeden

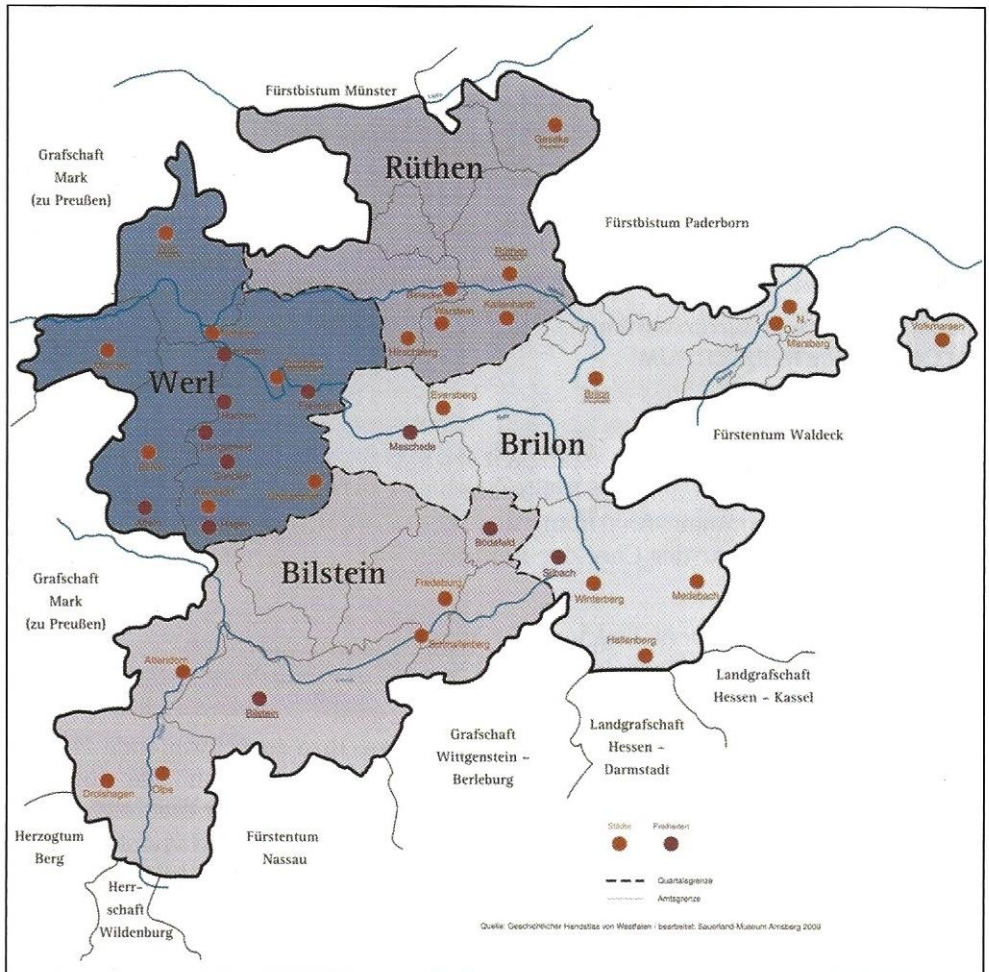
neu gewählten Kurfürsten entsprach daher einem Eid auf diese Verfassung und war insofern auch von essentieller Bedeutung für die Rechte der Stände. Weil sich im Herzogtum Westfalen eine eigene Regierung bildete, spielte der Hofrat dort nur eine kleine Rolle.

Im Herzogtum Westfalen wurde der höchste Beamte und Vertreter des Kurfürsten als Marschall, später als Landdrost bezeichnet. Er war Leiter der „Arnsberger Kanzlei“, einer kollegialen (gemeinsam entscheidenden) Regierungsbehörde. Neben seiner Funktion als kurfürstlicher Statthalter war der Landdrost auch der höchste Repräsentant der Landstände, bestehend aus der Ritter- und Städtekurie. Die Ritterkurie setzte sich aus den Besitzern der landtagsfähigen Güter, die Städtekurie aus Vertretern aller Städte und Freiheiten zusammen. Die Rechte der Freiheiten kamen denen der Städte sehr nahe. Die Landstände wurden durch den Erzbischof zum Landtag eingeladen, der in unregelmäßigen Abständen, an unterschiedlichen Orten im Herzogtum abgehalten wurde. Im Jahr 1602 wurde der Landtag auch einmal in Menden abgehalten. Die zentrale Aufgabe der Stände war zunächst die Bewilligung von Steuern und Abgaben, später wurden viele wichtige Gesetze auf den Landtagen beraten und darüber mitentschieden. Die Stände nutzten die Geldforderungen des Landesherrn dazu, die Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen. Da der Kurfürst in der Regel nicht in der Lage war, die Staatsschulden abzubauen, ging die Tilgung der Schulden in die Verantwortung der Stände über. Diese übten letztlich die Kontrolle über die Finanzen des Herzogtums aus und verfügten damit über das schärfste Druckmittel bei den Landtagen. Seit die Verwaltungsorganisation voll ausgebaut war, gab es in der Arnsberger Kanzlei neben dem Landdrost vier bürgerliche „gelehrte“ Räte, die ein juristisches Studium abgeschlossen hatten und die eigentliche Verwaltungsarbeit ausübten, sowie vier adelige Räte, die für die Teilnahme von Adel und Landständen an der Verwaltung standen. Die Finanzbehörde des Herzogtums wurde Kellnerei genannt und deren oberster Beamter Oberkellner.

Das Herzogtum war für seine Verwaltung in vier Quartale und viele kleine Ämter aufgeteilt, die, für sich betrachtet, ebenfalls eigene, kleine Territorien bildeten. Die Quartalshauptstädte, zugleich Ämter, hatten keine besondere Stellung. Sie durften einen Bürgermeister mehr in den Landtag entsenden. Der Ursprung, die Entstehung und die Entwicklung der einzelnen Ämter waren nicht einheitlich. In den schon früh kölnischen Gebieten bildeten die erzbischöflichen Grundherrschaften eine Keimzelle für die Entstehung der Ämter. Beispiele hierfür waren Soest, Hovestadt und Menden. Bis zum Ende des Herzogtums entstanden und bestanden dann das Quartal Brilon mit den Ämtern Brilon, Eversberg, Marsberg, Volkmarsen und Medebach; das Quartal Rүthen mit den Ämtern Rүthen, Erwitte, Warstein, Oestinghausen und Geseke; das Quartal Bilstein mit den Ämtern Bilstein, Fredeburg, Waldenburg und Eslohe; das Quartal Werl mit den Ämtern Balve, Menden und Werl. Neben den Ämtern bestanden noch andere kleine Verwaltungseinheiten wie beispielsweise Gerichte und Freiheiten. Hierzu gehörte auch Sümmern. Es war in Besitz des Kölner Domkapitels, wurde von dort als Pachtlehen vergeben und genoss deshalb innerhalb der Verwaltungseinheiten einen Sonderstatus als eine

eigenständige Grundherrschaft. Landtagsfähige Rittergüter wurden auch als Herrschaften bezeichnet.

An der Spitze jedes Amtes stand ein Amtmann auch Drost genannt. Er war Beamter des Landesherrn, wurde von ihm eingesetzt und konnte auch durch ihn abgesetzt werden. Zunächst hatte er die Aufgabe, die erzbischöflichen Einkünfte in seinem Zuständigkeitsbereich einzuziehen und zu verwalten. Hierfür durfte er für sich persönlich 1/10, den Zehnt, der Einkünfte einbehalten. In jüngerer Zeit erhielt er vom Landesherrn ein kleines Gehalt. Später wurden ihm auch militärische Aufgaben zum Schutz des Landes in seinem Amtsbereich übertragen.



Die vier Quartale Werl, Rügen, Brilon und Marsberg mit den Ämtern, Städten und Freiheiten [2]